

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4051, 14/4618 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der
Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden nach Nummer 14 die Nummern 14a und 14b eingefügt:

,14a Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a
Freigabeverfahren

(1) Hat der Vorstand einen Beschluss der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und hat das Registergericht im Hinblick auf eine gegen den Beschluss der Hauptversammlung angekündigte oder erhobene Anfechtungsklage die Eintragung zurückgewiesen oder ausgesetzt (§ 127 FGG), so kann die Gesellschaft eine Entscheidung des Landgerichts darüber beantragen, dass der Eintragung keine Bedenken entgegenstehen.

(2) Das Landgericht entscheidet durch Beschluss, der innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages ergehen soll. Der Beschluss nach Absatz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der von der Gesellschaft dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Der Beschluss kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die vorgebrachten Tatsachen, aufgrund derer der Beschluss nach Satz 2 ergehen kann, sind glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf den Beschluss beruhenden Eintragung entstanden ist; als Ersatz des Schadens kann nicht die Beseitigung der Wirkungen der Eintragung im Handelsregister verlangt werden.

(4) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer.“

14b In § 249 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 248“ durch die Worte „bis 248a“ ersetzt.“

Berlin, den 14. November 2000

Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Rechtmäßigkeitskontrolle von Beschlüssen der Hauptversammlung durch die Anfechtungsklage des Aktionärs ist ein wesentliches Aktionärsrecht. Ihre Doppelfunktion als Mittel des individuellen Rechtsschutzes und der gleichzeitigen objektiven Rechtskontrolle ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Anfechtungsklage muss aber gegenüber dem heutigen Stand modifiziert werden, um ihre Funktion präziser erfüllen zu können.

Seit nunmehr ca. 20 Jahren werden Aktiengesellschaften jedoch wiederholt mit offenbar mißbräuchlichen Anfechtungsklagen von Aktionären gegen wichtige Hauptversammlungsbeschlüsse konfrontiert. Aufgrund der langen Dauer (im Durchschnitt 3 Jahre) der Verfahren, kann es zu erheblichen Schäden (etwa bei einer blockierten Kapitalerhöhung) sowohl bei der Gesellschaft und den Aktionären als auch bei den Arbeitnehmern kommen.

Aus diesem Grunde müssen sich die Gesellschaften, möglichst unter Vermeidung jeglicher Öffentlichkeit, von diesen Anfechtungsklagen „erpresserischer Aktionäre“ freikaufen.

Unter anderem um dieses „aktienrechtliche Lösegeld“ zukünftig zu verhindern, hat sich der 63. Deutsche Juristentag in Leipzig mit der Frage der Neuregelung des aktienrechtlichen Anfechtungs- und Organhaftungsrechts, insbesondere der Klagemöglichkeit von Aktionären befaßt.

Die Abteilung Wirtschaftsrecht des Juristentages hat hierzu umfangreiche Beschlüsse vorgelegt. Eine Lösung dieser Problematik vor der kommenden Hauptversammlungperiode 2001 ist daher dringend geboten.

Es existieren mehrere unterschiedliche Überlegungen, wie einerseits die Schutzfunktion der Anfechtungsklage erhalten werden kann, andererseits aber willkürliche Blockaden verhindert werden können. Einer der Vorschläge wäre, dem Gericht eine Abwägungsmöglichkeit zwischen den Individualinteressen des Klägers und den möglichen Nachteilen für die Gesellschaft und ihren anderen Aktionären einzuräumen. Diesem Absatz folgt der Änderungsantrag, der eine mit kurzer (4-Wochen-Frist) versehene Freigabeverfahren vorsieht (Absatz 1 und 2). Zugleich gewährt Absatz 3 für den Fall, dass sich die Anfechtungsklage als begründet erweist, einen Schadensersatzgrund zu.

Die in Absatz 4 vorgesehene grundsätzliche Konzentration bei den Kammern für Handelssachen dürfte ebenfalls zur Beschleunigung und Effektivierung des Verfahrens beitragen.